



Amtsblatt

Nummer 1

vom 23. Januar 2025

Inhalt:

- Nr. 1 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeits-vertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 10. Oktober 2024
- Nr. 2 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regional-kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Oktober 2024
- Nr. 3 Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)
- Nr. 4 Novellierung der Formulare zur Eheschließung – Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung
- Nr. 5 Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber
- Nr. 6 Pastortag 2025
- Nr. 7 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025
- Nr. 8 Personalia Laien
- Nr. 9 Besetzung der Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz
- Nr. 10 Termine für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Görlitz

Nr. 1 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 10. Oktober 2024

Verlängerung von befristeten Regelungen

**Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte
Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge**

- I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:

- 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 112 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

Änderungen Anlage 2e zu den AVR

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i. H. v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i. H. v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i. H. v. 500,00 Euro.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Kompetenzübertragung an die RK NRW Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 12. Dezember 2024
Az. 602/2024

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 2 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Oktober 2024

Änderung in der Anlage 2 zu den AVR

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i. H. v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 24. Oktober 2024 in Kraft.

Änderung in der Anlage 2e zu den AV

I. Festsetzung der Vergütungen für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i. H. v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 12. Dezember 2024

Az. 613/2024

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 3 Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)

Das folgende Gesetz wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 (Amtsblatt Nr. 3 vom 3. März 2023, lfd. Nr. 22) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“
- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses
Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“
- (3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Sollten beide Vorsitzenden sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“
- (4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:
„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“
- (5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer

Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

(6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüssen teilnehmen.“

Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Görlitz, 6. Dezember 2024

Az. 314/2024

L.S.

gez. + Wolfgang Ipol
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 4 Novellierung der Formulare zur Eheschließung – Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Im Frühjahr 2024 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz redaktionelle Änderungen an drei sich auf das Ehevorbereitungsprotokoll beziehenden Formularen beschlossen sowie ein Formblatt zur Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland eingeführt (vgl. Schreiben der DBK vom 26. April 2024, PA S 3038/24).

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung vom 25.–26. November 2024 außerdem die Modifikation des Formulars *Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung* approbiert. Da es sich um ein Formular handelt, das nicht Gegenstand der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz ist, bedarf es für die Veröffentlichung und Nutzung keiner Bestätigung durch den Heiligen Stuhl.

Das Formular wird sowohl als Word-Datei als auch als elektronisch ausfüllbare pdf-Datei mit Auswahlfeldern zur Verfügung gestellt.

Sie finden das Formular unter der Anlage 1.

Das ausfüllbare pdf-Dokument ist auf der Homepage des Bistums unter dem Namen „Anl. Amtsblatt 1 von 2025 – Ehevorbereitungsprot. rein kirchl. Trauung“ in der Rubrik Amtsblätter zu finden.

Nr. 5 Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber

Alle erwachsenen **Taufbewerber (Katechumenen)** sind zu einem Wortgottesdienst mit Bischof Wolfgang Ipolt (Feier der Zulassung zu den Sakramenten) am **1. Fastensonntag, dem 9. März 2025**, in die St. Jakobus-Kathedrale nach Görlitz eingeladen.

Diese Einladung ergeht auch an die Taufpaten und an die zuständigen Pfarrer, die in diesem Gottesdienst von Bischof Ipolt die Beauftragung zur Spendung der Erwachsenentaufe in der Osternacht (bzw. in der österlichen Zeit) erhalten werden.

Diese Zulassungsfeier zu den Sakramenten des Christwerdens ist sinnvoll, wenn die betreffenden Personen einige Zeit zuvor im entsprechenden Ritus in den Katechumenat aufgenommen worden sind (siehe: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform – S. 28 ff.). In der Regel geht der Zulassung zur Taufe eine regelmäßige Katechese voraus, die ein Kirchenjahr umfasst. Die Aufnahme in den Katechumenat geschieht immer innerhalb der Pfarrei, zu der die Taufbewerber einmal gehören werden.

Zu dem Wortgottesdienst am 1. Fastensonntag werden ebenso **Konvertiten**, die in die katholische Kirche eintreten wollen, oder katholische Christen, die außer der Taufe bisher keine weiteren Sakramente empfangen haben, eingeladen. Ihren Pfarrern erteilt der Bischof

innerhalb dieser Feier die Erlaubnis zur Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche und zum Empfang der (noch fehlenden) Initiations sakramente.

Das Treffen beginnt um 15.30 Uhr im Sankt-Otto-Stift mit einer Begegnung mit dem Bischof. Der Wortgottesdienst beginnt um 17.00 Uhr in der Kathedrale St. Jakobus. Bitte füllen Sie den Zulassungsantrag mit einer kurzen Vorstellung des Bewerbers als Information für den Bischof und das entsprechende Formular (Erwachsenentaufe, Konversion, Wiederaufnahme) vollständig aus.

Sprechen Sie bei Geschiedenen, Wiederverheirateten oder in nichtehelichen Partnerschaften Lebenden auch deren Situation offen an. Beachten Sie dabei, dass auch wenn die Betroffenen gegebenenfalls gewissen Rechtsbeschränkungen unterliegen, die Herstellung einer möglichst weit gehenden Gemeinschaft mit der katholischen Kirche in jedem Fall Vorrang hat. Taufe, Konversion oder Wiederaufnahme können nicht deshalb verweigert werden, weil die Lebensverhältnisse von Menschen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in unserem kirchlichen Sinn (noch) nicht geordnet werden können.

Die **Anmeldung** der Katechumenen bzw. der Konvertiten für die Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag wird mit den entsprechenden Unterlagen über das **Seelsorgeamt** erbeten.

Nr. 6 Pastoraltag 2025

Erstmalig findet am Mittwoch, dem 30. April 2025 (09:00 bis 15:00 Uhr), in Cottbus ein Pastoraltag statt. Dieser Tag ersetzt den bisherigen Priestertag und die gesonderten Konferenzen der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eingeladen zum Pastoraltag sind alle Priester im aktiven Dienst, Diakone, die eine Anstellung über das Bistum haben, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Religionslehrer mit kirchlicher Anstellung. Die Teilnahme an diesem Tag gehört - ähnlich wie die Pastoralkonferenz im Herbst - zur dienstlichen Verpflichtung jedes Mitarbeiters. Es wird gebeten, diesen Termin vorzumerken. Eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung ergeht im April 2025.

Nr. 7 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 8 Personalia Laien

Beauftragung

Mit Dekret vom 3. Dezember 2024 und Bezug nehmend auf das Dekret (Az. 762/2018) beauftragt Bischof Ipolt **Herrn Domvikar Msgr. Dr. Hansjörg Günther** erneut mit der Vertretung des Bistums Görlitz beim Deutschen Verein vom Heiligen Lande für die Amtsperiode vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2029.

Ernennung

Mit Dekret vom 12. Dezember 2024 (AZ. 541/2024) ernannte Bischof Ipolt zum 1. Januar 2025 **Frau Rechtsanwältin Ute Mittermaier** zur Vorsitzenden der gemeinsamen Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz und den Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
Die Amtsperiode endet am 31. Dezember 2029.

Mit Dekret vom 12. Dezember 2024 (AZ. 541/2024) ernannte Bischof Ipolt zum 1. Januar 2025 **Herrn Staatsanwalt Dr. iur. Ludger Altenkamp** zum stellvertretenden Vorsitzenden der gemeinsamen Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz und den Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
Die Amtsperiode endet am 31. Dezember 2029.

Nr. 9 Besetzung der Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz

Die Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz ist in der Amtszeit 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 mit folgenden Mitgliedern besetzt:

Vorsitzende:

Rechtsanwältin Ute Mittermaier, Senftenberg

Stellvertretender Vorsitzender:

Staatsanwalt Dr. Ludger Altenkamp, Wittichenau

Beisitzer/in Dienstgeber:

Ordinariatsrätin Regina Pätzold, Görlitz
Pfarrer Udo Jäkel, Lübben

Stellvertreter:

Pfarrer Hans Geisler, Beeskow
Gabriel Krause, Görlitz

Beisitzer/in Mitarbeiter:

Christiane Starre, Görlitz
Christine Schnorr, Cottbus

Stellvertreter/in:

Gabriela Mandrossa, Hoyerswerda
Stefan Kienz, Görlitz

Geschäftsstelle:

Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43
02826 Görlitz

Nr. 10 Termine für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Görlitz

Vernetzung: Am 6. Mai 2025 von 17:00 bis 19:00 Uhr sind alle Präventionsfachkräfte und Ansprechpartner für Prävention in den Pfarreien und Caritas-Einrichtungen unseres Bistums zu einem Online-Austausch- und Vernetzungstreffen „Ost“ eingeladen. Dieses im letzten Jahr erfolgreich erprobte Format wird in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Magdeburg und Berlin sowie der Katholischen Militärseelsorge veranstaltet.

Qualifizierung: Vom 23. bis 24. Mai 2025 wird unser Bistum erstmals eine eigene Qualifizierung zur in der Bischöflichen Rahmenordnung vorgesehenen „Präventionsfachkraft“ durchführen. Den Online-Kurs leitet die Diplomsozialpädagogin, Schulseelsorgerin und Therapeutin Felicitas Richter. Für Teilnehmer, die neu im Themenfeld sind, wird bei Bedarf unmittelbar vorher eine dreistündige Einführung/ Sensibilisierung angeboten.

Die Ausschreibungen der beiden Veranstaltungen mit Anmeldeöglichkeit werden bis zum 15. Februar 2025 auf der Website des Bistums veröffentlicht. Bei diesbezüglichen und weiteren Fragen, Anregungen und Unterstützungswünschen im Themenfeld (z.B. Schulungsmöglichkeiten, Schutzkonzepte, Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) wenden Sie sich gerne an unseren Präventionsbeauftragten Stephan Sommerfeld, Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz, Tel. 03581-4782-20, E-Mail: praevention@bistum-goerlitz.de

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar

**Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das *Nihil obstat*
für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung**

Wir

und

(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das *Nihil obstat* für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht, genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter